

Kann auch der Betreuungsfreibetrag für volljährige Kinder übertragen werden?

| Bei nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern wird **auf Antrag eines Elternteils** der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn der andere Elternteil **z. B. seiner Unterhaltungspflicht** für das Kalenderjahr nicht nachgekommen ist. Umstritten ist, ob in diesen Fällen der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) **zwangsläufig dem Kinderfreibetrag** folgt. |

Hintergrund: Jeder Elternteil hat im Veranlagungszeitraum 2019 grundsätzlich Anspruch auf einen Freibetrag von 2.490 EUR für das sächliche Existenzminimum des Kindes (**Kinderfreibetrag**) sowie auf einen **BEA-Freibetrag** von 1.320 EUR.

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein wird der BEA-Freibetrag **nur bei minderjährigen Kindern** übertragen. Eine Übertragung des Freibetrags für **volljährige Kinder** ist dagegen vom Gesetz nicht vorgesehen. Es bleibt somit auch dann bei einer hälftigen Zuordnung des BEA-Freibetrags, wenn einer der Eltern keine Unterhaltsaufwendungen trägt.

Beachten Sie | Mit dieser Entscheidung hat sich das Finanzgericht **gegen die Auffassung der Finanzverwaltung** gestellt. Nach deren Ansicht führt die Übertragung des Kinderfreibetrags nämlich stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Da gegen das Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein die **Revision** anhängig ist, wird der Bundesfinanzhof hier bald für Klarheit sorgen können.

Quelle | FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 8.6.2018, Az. 2 K 46/17, Rev. BFH Az. III R 61/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 209165; BMF-Schreiben vom 28.6.2013, Az. IV C 4 - S 2282-a/10/10002